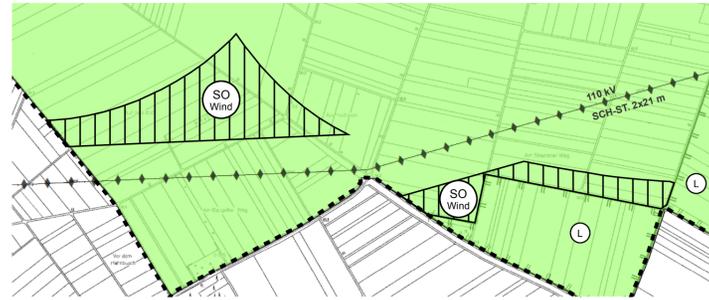


Flächennutzungsplan Stadt Heinsberg

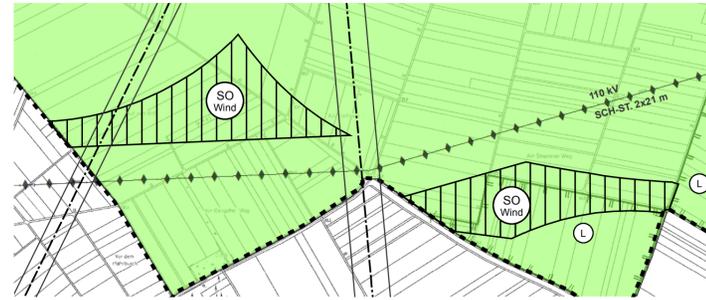


Maßstab = 1:10.000

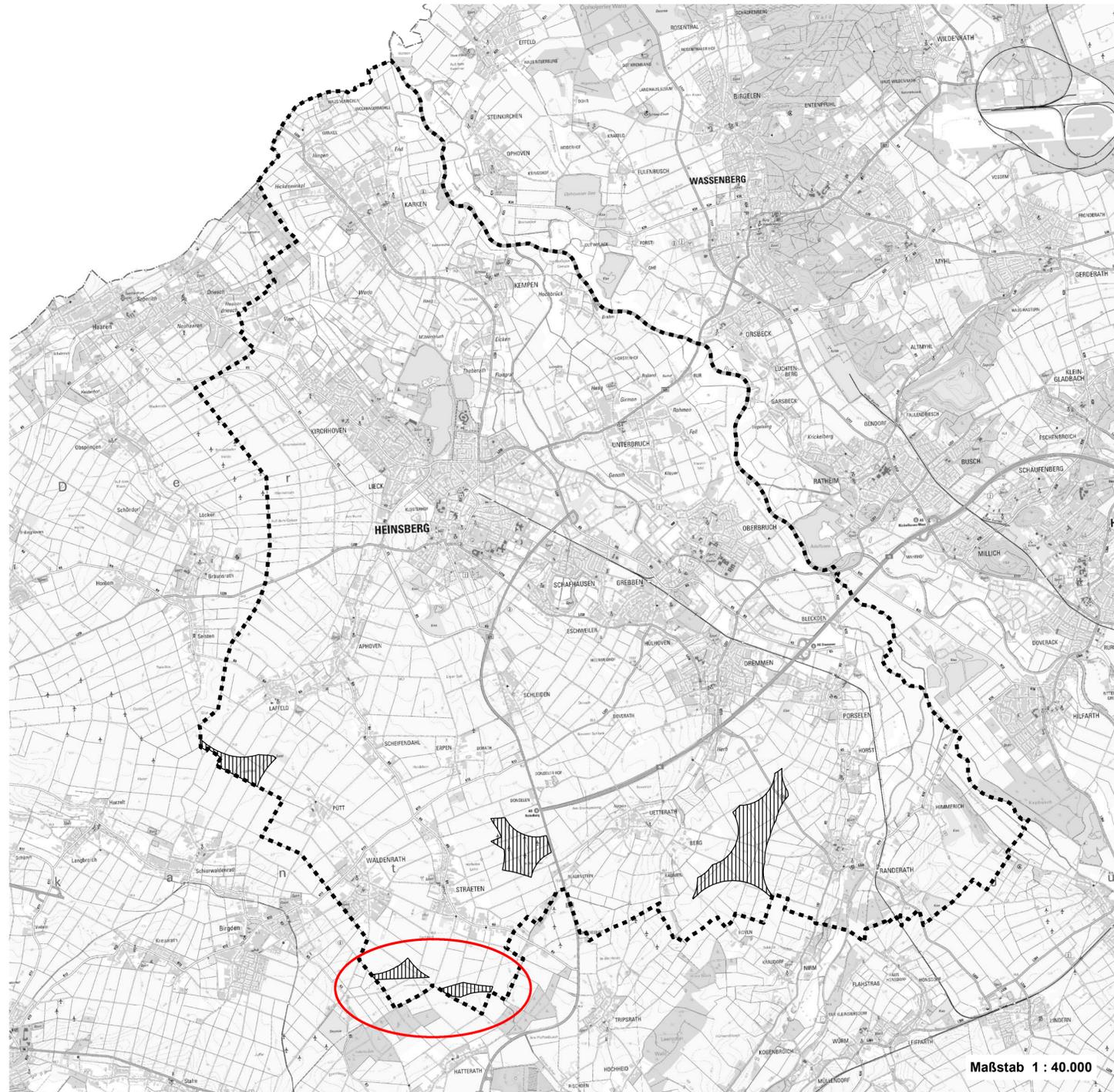
Darstellung: bisher



Darstellung: neu - nach der 40. Änderung



Übersicht



Maßstab 1 : 40.000

40. Änderung: Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Verfahrensvermerke:

1. Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss am beschlossen worden.
Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vom überein.
Das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister

Dieder

2. Die Aufstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am Ortsüblich bekanntgemacht. Die vorgezogene Beteiligung der Bürger hat am stattgefunden.
3. Die Träger öffentlicher Belange wurden vom bis zu der Planung gehört.
4. Der Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) wurde vom Planungs-, Umwelt- u. Verkehrsausschuss am beschlossen.
5. Der Entwurf hat nach Ortsüblicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.
6. Der Rat der Stadt Heinsberg hat am über die Anregungen und Bedenken beschlossen.
7. Der Rat der Stadt Heinsberg hat die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes am beschlossen.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister

Dieder

Die beschlossene 40. Änderung des Flächennutzungsplanes stimmt mit dem erneuten Beschluss des Rates vom überein. Das Verfahren gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO ist eingehalten worden.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister

Dieder

Die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Heinsberg ist am genehmigt worden. Zu diesem Plan gehört die Verfügung der Bezirksregierung Köln

vom, Az.:

Köln, den
Bezirksregierung Köln

Der erneute Beschluss des Rates der Stadt Heinsberg über die 40. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am bekanntgemacht worden.

Heinsberg, den
Der Bürgermeister
Im Auftrage

Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV.NRW. S. 208).

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV.NRW. S. 741)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Textliche Darstellung

Zulässige Nutzungen innerhalb der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Ausschließlich zulässig sind innerhalb der Konzentrationszonen Windenergieanlagen sowie deren Nebenanlagen (z.B. Kranstellplatz, Trafogebäude).
Alle Anlagenteile der Windenergieanlagen inklusive der Rotoren dürfen die Grenzen der Konzentrationszone nicht überschreiten.
Innerhalb der Konzentrationszonen bleibt die Grundnutzung (Fläche für die Landwirtschaft) weiterhin zulässig.

Hinweise

Bodendenkmalschutz

Im konkreten Genehmigungsverfahren ist eine Prospektion erforderlich; hierdurch können sich evtl. Einschränkungen im Sinne der §§ 3, 4, 9 und 29 Denkmalschutzgesetz (DSchG) ergeben.

Erdbebengefährdung

Der Geltungsbereich gehört zur Erdbebenzone / geologischen Untergrundklasse "Stadt Heinsberg: 2 / S"; die Hinweise zur Erdbebengefährdung nach DIN 4149:2005-04 bzw. DIN EN 1998 sind zu berücksichtigen.

Bergbau

Der Geltungsbereich liegt über mehrere, auf Braunkohle bzw. Steinkohle verliehenen Bergwerks- / Erlaubnisfeldern (Recht zur Aufsuche von Kohlenwasserstoffen). Infolge von Sumpfungsmaßnahmen (Braunkohlebergbau) und dem zu erwartenden Grundwasserwiederanstieg sind Bodenbewegungen (Setzungen, Senkungen, Hebungen) möglich.

LEGENDE gem. PlanZV 1990

Grenze des Stadtgebietes

Art der baulichen Nutzung

Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windenergieanlagen" mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit als landwirtschaftliche Fläche gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 249 Abs. 1 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. Nr. 9a

Nachrichtliche Übernahmen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

oberirdische Leitung mit Angabe der Zweckbestimmung und Schutzbereich

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Landschaftsschutzgebiet

Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen nach Anforderung des Betreibers

Entwurf

Stand: 24.05.2016



ökoplan.

Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 99
45147 Essen
Telefon 0201 623037
Telefax 0201 643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de